

SATZUNG

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Liss - Anlaufstelle für Eltern und Angehörige an Lissenzephalie ~~leidender betroffener~~ Kinder.“
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „Eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, mit dem Ziel der Kontaktherstellung und Unterstützung von Eltern und Angehörigen an Lissenzephalie und artverwandten Erkrankungen des ZNS leidender Kinder, sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

~~(2) Psychische Hilfestellung.~~

~~(3) Informationsgabe über Lissenzephalie an Eltern, Angehörige und Interessierte.~~

~~(4) Kontakt und Informationsaustausch mit Ärzten, Kliniken, sozialen Einrichtungen, etc.~~

~~(5) Unterstützung bei Therapien, Hilfsmitteln und sonstigen medizinischen Pflege- und Hilfsleistungen.~~

§3 Vereinstätigkeit

- (1) ~~Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: Zielsetzung des Vereins ist es, Eltern und Angehörigen an Lissenzephalie und artverwandten Erkrankungen des ZNS leidender Kinder Unterstützung in folgender Form zu bieten:~~

~~a) Psychische Hilfestellung.~~

~~b) Informationsgabe über Lissenzephalie an Eltern, Angehörige und Interessierte.~~

~~c) Kontakt und Informationsaustausch mit Ärzten, Kliniken, sozialen Einrichtungen, etc.~~

~~d) Unterstützung bei Therapien, Hilfsmitteln und sonstigen medizinischen Pflege- und Hilfsleistungen.~~

~~e) Kontaktherstellung von Eltern und Angehörigen an Lissenzephalie und artverwandten Erkrankungen des ZNS leidender Kinder untereinander~~

~~f) unbürokratische und direkte Hilfestellung durch Gespräche mit ebenfalls Betroffenen oder durch~~

~~g) Vermittlung zu anderen Beratungsstellen~~

~~h) Verbreitung von Informationen über Lissenzephalie an Eltern, Angehörige und Interessierte~~

~~i) Veröffentlichung einer Mitgliederinformationsschrift~~

~~j) Öffentlichkeitsarbeit~~

~~k) Internetauftritt~~

- (2) Anteilige finanzielle Unterstützung nach **§ 3 Absatz (1) d)** als Beitrag für die positive gesundheitliche Entwicklung der betroffenen Kinder, bei denen es sich um hilfsbedürftige Personen im Sinne von § 53 der AO handelt. Entscheidung über Förderung und Förderhöhe erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

§4 Ziele des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er lehnt Bestrebungen ab, die ihn in klassentrennender, parteipolitischer oder konfessioneller Art binden.

§5 Beiträge und Umlagen

- (1) Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen.
Sie sind fristgemäß an den Verein abzuführen.
Umlagen, die höher als 1 Jahresbeitrag sind, bedürfen zur Beschlussfähigkeit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Es gilt auch §11 (4).
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der geschäftsführende Vorstand. **Die Ablehnungsgründe sind schriftlich mitzuteilen. Die abgelehnten Personen erhalten die Möglichkeit, in der nächsten Mitgliederversammlung gegen die Ablehnung anzugehen und den Aufnahmewunsch auf diesem Wege durchzusetzen.** Bei Minderjährigen ist die Zustimmung durch Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Streichung
 - d) TodDer Austritt muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Monate zum Ende eines Kalenderjahres.
Ein Ausschluss ist nur bei wichtigem Grund zulässig und wird einstimmig durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung beschlossen. Dieser Beschluss kann auf Antrag durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aufgehoben werden. Der Ausschluss muss in der nächsten Mitgliederinformationsschrift veröffentlicht werden.
Eine Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied trotz Mahnung durch den Vorstand den fälligen Beitrag nicht voll entrichtet, hierzu ist eine Frist von 2 Monaten nach Absendung der Mahnung einzuhalten.
Die ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§(7) Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Beitrag ist jährlich bis zum 15. Februar im Voraus für das gesamte Kalenderjahr zu entrichten. Für das Eintrittsjahr ist der Beitrag in voller Höhe zu entrichten, egal in welchem Monat der Eintritt erfolgt.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne §26 BGB besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Geschäftsführer

Der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer sind nach außen und nach innen allein vertretungsbe-
rechtigt. Der 2. Vorsitzende und der Kassenwart sind nach innen allein und nach außen nur gemein-
sam vertretungsberechtigt.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversamm-
lung.
- (3) Der Vorstand wird ~~bei Gründung auf 2 Jahre gewählt und anschließend jeweils auf für 4 Jahre gewählt.~~
Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zur Neuwahl im Amt. Bei Beendigung der Mitglied-
schaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (5) Ein Vorstandsmitglied darf in maximal 2 Ämter parallel gewählt werden und diese ausüben.

§9 Die Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren mindestens einen Kassenprüfer. Diese
dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens
einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Be-
richt zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ord-
nungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht sofern diese keine
Beitragsrückstände aufweisen. ~~und das Einverständnis der Eltern vorliegt.~~
- (2) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins, sofern sie
das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ein Erziehungsberechtigter kann nur gewählt werden, wenn sein
minderjähriges Kind Mitglied im Verein ist. Es dürfen keine Beitragsrückstände bestehen.

§11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Zusammenkunft der in §6 dieser Satzung genannten Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch
mindestens alle zwei Jahre.
Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt die
Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
Sofern in einem Jahr keine Mitgliederversammlung durchgeführt wird, wird der Jahresabschluss des
Vorjahres vom Vorstand gemeinsam mit den Kassenprüfern beschlossen. Die Mitglieder werden über
den Beschluss schriftlich innerhalb von 6 Wochen informiert.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Zwischen dem
Tag der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine
Frist von mindestens 6 Wochen eingehalten werden. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung
ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder
beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit
bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit.
- (5) Nicht anwesende Mitglieder können über die Tagesordnung und deren Inhalt brieflich, per Fax, per
Mail **oder anderweitig digital** abstimmen. Dies trifft auch für Anträge und Wahlen zu. sofern diese
mit der Einladung an alle Mitglieder versendet wurden und ebenfalls den Inhalt, der während der Mit-
gliederversammlung unverändert zur Abstimmung gebracht werden muss. Wird während der Ver-
sammlung eine Änderung bzw. Ergänzung der Anträge und Wahlvorschläge beschlossen, werden die
betreffenden brieflichen Abstimmungen nicht zur Entscheidungsfindung eingebracht.

- (6) Anträge können gestellt werden:
a) von Mitgliedern
b) vom Vorstand
- (7) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorstand des Vereins eingegangen sind.
Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird.
Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von der Versammlung gewählten Protokollführer unterzeichnet werden muss.
Das Protokoll wird in der nächsten Mitgliederinformationsschrift veröffentlicht.
- (9) Eine Mitgliederversammlung ist nach Möglichkeit als Präsenzveranstaltung durchzuführen. In besonderen Situationen (Pandemie etc.), die dies nicht ermöglichen, kann die Mitgliederversammlung in anderer geeigneter Form (Videokonferenz o.ä.) durchgeführt werden. Über diese besondere Vorgehensweise entscheidet der Vorstand einstimmig.**

§12 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an **Bundesverband Kinderhospiz e.V.**, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§13 Salvatorische-Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Satzungsteile im Übrigen nicht.
Die Mitglieder sind in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame Regelung durch eine rechtsgültige zu ersetzen, die dem mit der ungültigen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

§14 Sonstiges

Der Vorstand ist ermächtigt, die Satzung zu ändern, sofern gesetzliche Änderungen eintreten, die eine Satzungsänderung zur weiteren Verfolgung der Vereinszwecke erfordern.

§15 Inkrafttreten

Die Satzung vom 30. September 2000 in den geänderten und beim Vereinsregister eingetragenen Fassungen vom 07.12.2001, 14.08.2004, 30.09.2006, 06.09.2009, 10.09.2017 **und 24.08.2018** wurde in der vorliegenden Fassung der Mitgliederversammlung von Liss e.V. am **XX.03.2021** vorgelegt und von ihr beschlossen.
Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ort und Datum: Berlin, XX. März 2021

Burkhard Propf
1. Vorsitzender

Nedim Bayat
Geschäftsführer